

Vereinsatzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TALA-Philippinisch-Deutsche Integration Emsland
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 2 Sitz des Vereins

1. Der Verein TALA-Philippinisch-Deutsche Integration Emsland hat seinen Sitz in 49716 Meppen.

§3 Zweckbestimmung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein TALA-Philippinisch-Deutsche Integration Emsland im Folgenden der „Verein“ benannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein verfolgt dazu auch unmittelbar mildtätige Ziele.
2. Zweck des gemeinnützigen Verein ist: „Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Zweck des mildtätigen Vereins ist Personen mit Sachspenden und Finanzmitteln zu unterstützen, die infolge von Naturkatastrophen, wie Taifunen, und Erdbeben, und/oder durch allgemeine wirtschaftliche Notlagen in asiatischen Ländern wie die Philippinen am Existenzminimum Leben.
4. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die...
 - Forderung der Integration asiatischer Einwanderinnen/Einwanderer in die Bundesrepublik Deutschland durch Kontaktabbauungen, Vereinsmitgliedschaften, Vereinsveranstaltungen, Beratungen und Geselligkeitsveranstaltungen.
 - überregionale Kooperationen mit Vereinen mit verwandten Zielsetzungen
 - Fortführung der aktiven Unterstützung regionaler Maßnahmen kommunaler Organisationen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Einwanderinnen/n nach Deutschland.
 - Förderung der Kontakte asiatischer Einwanderinnen/Einwanderer untereinander (Maßnahmen wie vor).

_ finanzielle und materielle Unterstützung notleidender Bevölkerungsgruppen in Herkunftsländern asiatischer Einwanderinnen/Einwanderer u.a durch Sammeln von Sach- und Gelspenden.

- Verschicken und Umsetzen vor Ort auch durch Vereinsmitglieder (ausschließlich deutsche Frauen mit Migrationshintergrund) in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen und/oder einheimischen Privatpersonen, um eine Kostengünstige Abwicklung, sowie eine kontrollierte, belegbare und sachkundige Verwendung vor Ort sicher zu stellen. Dabei sollen nach Möglichkeit deutsche Auslandsvertretungen, wie Deutsche Botschaften oder Honorarkonsuln, mit eingebunden werden.

- für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen finanzielle Mittel, Sachspenden und sonstige Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden und Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 3 Nr 26a der EStG für Vorstandsmitglieder eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

3. Familien werden auf Antrag bis zum 1. Verwandtschaftsgrad geschlossen als Mitglieder aufgenommen.

4. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern

5. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie sind in der Regel beitragspflichtig.

7. Zum Ehrenmitglied werden Mitglied ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können stimmberechtigt an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

9. Mitglieder können auf Antrag unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer religiösen Zugehörigkeit oder ethnischen Herkunft als aktive, Ehrenmitglieder oder als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vereinsvorstand.

10. Minderjährige Familienmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben

2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweilig gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen

3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von monatlichen Beiträgen im Rückstand, kann er durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend

3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der/dem Antragstellerin/r mitzuteilen

4. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder Tod des Mitgliedes.

6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfe zu äußern.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
11. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke-auch in der Öffentlichkeit-in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Im Wahljahr den neuen Vorstand zu wählen.

- Über die Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen werden
 5. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Hat ein Mitglied seine email-Adresse dem Verein mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die email-Adresse erfolgen
 6. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2.Vorsitzende.
 7. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.
 8. Sollte der/die Schriftführer/in nicht anwesend sein, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend Verfahren beschließen.
 11. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 12. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

13. Nachträglich eingereichte Anträge für die Tagesordnung müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden

14. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

15. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergelegt und von zwei Wochen nach der Vorstandsmitgliedern unterschreiben

16. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentlich und Ehrenmitglieder

2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

5. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

6. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

8. Bei Neuwahlen von Vorstanderversammlung sind erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf

9. Vollmachten oder stimmboten sind unzulässig.

§11. Der Vereins- Vorstand

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand vertritt nach § 26 BGB den Verein nach außen und innen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Je zwei Mitglieder des Vorstand sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darunter sollte immer ein/e 1.Vorsitzende/r oder ein/e 2. Vorsitzende/r sein.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis maximal 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein/e Vorsitzender/e
- Ein/e Stellvertreter/e Vorsitzender/e
- Ein/e oder zwei Schatzmeister/innen
- Ein/e Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzerinnen/n

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

3. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig

4. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen in Amt.

5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen

7. Der Vorstand kann Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung oder deren Vorbereitung einsetzen

8. Zwei Vorstandsmitglieder/innen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich. Ein/r davon muss der/die 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r sein

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und bis zu drei.

10. Der Vorstand beschließt mit einfache Beisitzern/innen.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen

12. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

13. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokolle niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet

14. Der/die Vorsitzend wird von Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt

15. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus

16. Vorstandssitzungen findet jährlich mindesten aus

17. Einladungen zur Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch der/die Vorsitzende/e unter Einhaltung einer Einladung von 13 Tagen

18. Sind nicht alle Positionen des Vorstandes besetzt, übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der ausgeschieden Vorstandsmitglieder kommissarisch

19. Bei Wahlen für den/die 1. Oder 2. Vorsitzende/e können diese die Wahl nicht leiten. In diesem Fall benennt die Mitgliederversammlung einen/e Wahlleiter/in aus den eigenen Reihen

20. Als Vorstandsmitglieder können nur Damen/Herren gewählt werden, die das 21 Lebensjahr vollendet haben

21. Sie müssen bei ihre Vorstellung vor der Mitgliederversammlung werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

22. Bewerber/innen für die Vorstandsposten müssen Mitglieder des Verein sein

23. Folgende Vorstandsmitglieder haben das Recht, ein Vereinskonto zu öffnen:

- Der/die 1. Vorsitzende
- Der/die 2. Vorsitzende
- Der/die Kassenwart/in
- Der/die Schriftführerin
- Diese Vorstandsmitglieder sind autorisiert, eine Kontovollmacht zu

§12. Der/die Kassenprüfer/innen

1. Über die Mitgliederversammlung ist mindestens ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

2. Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere jährlich die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand getätigten Ausgaben.

4. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

5. Der/die Kassenprüfer/innen können keine Mitglieder im Vereins-Vorstand sein.

6. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder von Gremien sein, die vom Vorstand eingerichtet wurden.

7. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen keine Angestellten des Vereins sein.

§13. Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14. Das Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt. Es beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§15. Vereinsordnungen

1. In der Vereinsordnung werden die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vorstandes festgelegt und den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

2. Über die Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Über weitere Ordnungen, wie die Gebührenordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§16. Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Als rechtzeitig wird ein Termin angenommen der mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung sein soll.

3. Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins gemäß §6 Abs 1 der AO zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

4. Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen

Ort, Datum

Meppen, den

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____